



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

22. August 2007

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stadt Stendal - Der Oberbürgermeister	
Bekanntmachung Wahltermin	92
Bekanntmachung der Namen des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters	92
Bekanntmachung zur Bildung des Wahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl am 17.02.2008 in der Stadt Stendal	92
2. Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Vinzelberg (Sondernutzungsgebührensatzung)	92
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Vinzelberg (Straßensondernutzungssatzung)	93
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr Insel und seinen Ortsfeuerwehren Döbbelin und Tornau	94
3. Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden - Stadt Bismark (Altmark)	
Sondernutzungssatzung für die Plakatierung und die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bismark (Altmark)	94
4. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"	
Bekanntmachung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte	95

Stadt Stendal
über Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Amt 13

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 94) in Verbindung mit § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 25.06.2007 den Wahltag für die Oberbürgermeisterwahl auf den **17.02.2008** festgelegt.
Eine eventuell stattfindende Stichwahl erfolgt am **02.03.2008**.

Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

Stendal, den 22.09.2007

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal
über Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Amt 13

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt ist

Herr Klaus Schmotz, Stadtwahlleiter
und
Herr Axel Kleefeldt, stellv. Stadtwahlleiter.

Der Stadtwahlleiter hat folgende Anschrift:
Stadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
über Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Markt 1
39576 Stendal

Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Stadt Stendal
über Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Amt 13

Öffentliche Bekanntmachung

hier: Bildung des Wahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl am 17.02.2008 in der Stadt Stendal

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.02.2004 (KWG LSA-GVBl. LSA S. 92) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung vom 24.02.1994 (KWO LSA, GVBl. LSA S. 338) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung wird für die Oberbürgermeisterwahl ein Wahlausschuss für die Stadt Stendal gebildet. Der Wahlausschuss ist zu bestellen für die Oberbürgermeisterwahl am 17.02.2008 und für die eventuell stattfindende Stichwahl am 02.03.2008. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und fünf Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahl berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Stadtrat erhalten haben.
Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Stadt Stendal sein.
Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlbewerber und Mitglieder anderer Wahlorgane gemäß § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden dürfen.
Die Parteien und Wählergruppen werden gebeten

bis zum 18. September 2007

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:
Stadt Stendal
Der Stadtwahlleiter über Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Markt 1
39576 Stendal

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Stendal berufen.

Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Vinzelberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953 S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I 2003 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. 2006 S. 2833) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§2 Höhe der Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt mit Ausnahme der lfd. Nr. 2.2 des Gebührentarifs einheitlich 10,- Euro.
2. Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tagen, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

§3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - a. der Antragsteller
 - b. der Erlaubnisnehmer
 - c. bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im Voraus ist zulässig.

§5

Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§6

Billigkeitsmaßnahmen

1. Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 - a. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b. die Kirchen und Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
 - c. die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder idealem Charakter.
2. Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren dritten aufzuerlegen.
3. Die Gemeinde Vinzelberg kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Im Übrigen kann ganz oder teilweise eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung - mit Ausnahme festgesetzter Märkte und Volksfeste nach §§ 60b, 68 und 89 GewO - ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird. Über die Gebührenbefreiung bei festgesetzten Märkten und Volksfesten entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Vinzelberg.
4. Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 der Straßensondernutzungssatzung sowie der Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht aus.

§7

In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vinzelberg, den 30.05.2007



W. Stahlberg
Bürgermeister



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Vinzelberg (Straßensondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953 S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I 2003 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 2833) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Vinzelberg. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Vinzelberg.

§3

Straßenanliegergebrauch und sonstige Benutzung

1. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
2. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen, Aufzugsschächte;
 - b. Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Briefkastenanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - c. die vorübergehende Lagerung von Gegenständen wie Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut durch Anlieger auf Gehwegen, wenn mindestens 1 m Durchgangsbreite für die Fußgänger verbleibt und die Lagerung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
 - d. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude;
 - e. Wartehallen und andere Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr;
 - f. Musizieren durch Straßenmusikanten ohne die Benutzung von Verstärkern oder Lautsprechern
2. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

§5

Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde Vinzelberg zu stellen. Im Erlaubnisantrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Gemeinde Vinzelberg kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen oder textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§6

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
2. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
4. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
5. Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Ermessen der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
6. Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen kann die Gemeinde Vinzelberg gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen

§7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
2. Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabläuffröhen, Kanalschächte, Kabel- oder sonstige Revisionsschächte sind frei zu halten. Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.
3. Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
4. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Vinzelberg nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§8

Haftung, Ersatzanspruch

1. Für Schäden, die den Gemeinden des Einzugsbereiches oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Gemeinden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Gemeinde Vinzelberg keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§9

Versagung und Widerruf

1. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus städtebaulichen Gründen versagt werden.
2. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
 - b. der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
 - d. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.
3. Die Gemeinde Vinzelberg behält sich zusätzlich vor, für die Dauer von Gemeindefesten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, die erteilte Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt spätestens 2 Monate vor Beginn des Stadtfestes. Überzahlte Gebühren werden verrechnet.

§10

Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Vinzelberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
2. Das Recht der Gemeinde Vinzelberg, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
3. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b. einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - c. entgegen § 7 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - d. entgegen § 7 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§12

In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vinzelberg, den 30.05.2007



W. Stahlberg
Bürgermeister



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsatzleistung der Freiwilligen Feuerwehr Insel und seinen Ortsfeuerwehren Döbbelin und Tornau

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Seite 522) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und dem § 22 Abs. 3 Satz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 06. Juli 1994, zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 26. Juli 2007 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsatzleistung der Freiwilligen Feuerwehr Insel und seinen Ortsfeuerwehren Döbbelin und Tornau erhält folgende Fassung:

	Grundkosten (erste Stunde) in EUR	je weitere Stunde in EUR
1. Stundensätze Personal		
1.1. Einsatzkraft	26,00	26,00
1.2. Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet		
2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen		
2.1. Fahrzeuge und Anhänger		
2.2. Einsatzfahrzeuge MTW	45,00	45,00
2.3. Löschfahrzeug TSF-Sprinter	62,00	62,00
2.4. TSA, Anhänger	25,00	25,00
2.5. HLF 16 (Iveco)	60,00	60,00
2.6. TLF 16/25 (Mercedes)	60,00	60,00
3. Geräte		
3.1. Tragkraftspritze	23,00	11,00
3.2. Atemschutzgeräte	41,00	41,00
3.3. Notstromaggregat	12,00	7,00
3.4. Tauchpumpe	10,00	5,00
3.5. Motorkettensäge	9,00	9,00
3.6. Hydraulisches Rettungsgerät	45,00	45,00
3.7. Hochleistungslüfter	20,00	15,00
4. Kosten für Bereitstellung von Geräten		
4.1. Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (bei Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten je Tag berechnet.		
5. Ausrüstungsgegenstände		
5.1. Ölsperrung / Ölsperrje 20 m	41,00	18,00
5.2. Saugschlauch	8,00	2,00
5.3. B-Druckschlauch	18,00	3,00
5.4. C-Druckschlauch	16,00	2,00
5.5. D-Druckschlauch	12,00	1,00
5.6. Auffangbehälter bis 100 l	8,00	2,00
6. Kosten für Verbrauchsmittel und deren Entsorgung		
6.1. Ölbindemittel	nach Aufwand	
6.2. Öltücher	nach Aufwand	
6.3. Entsorgung	nach Aufwand	
6.4. Schaumbildner	nach Aufwand	
6.5. Bioversal	nach Aufwand	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Insel, den 26. Juli 2007



Herbert Schulz
Bürgermeister



VGem Bismark/Kläden - Stadt Bismark (Altmark)

Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Regelung der Plakatierung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, als Teilbereich der Sondernutzung.

(Sondernutzungssatzung für die Plakatierung)

Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993/GVBl. S. 568), in Verbindung mit den §§ 18 und 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. S. 204) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) mit Sitzung am **05.07.2007** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet mit Zustimmung des jeweiligen Baustraßenträgers.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG).
- (3) Diese Satzung regelt die Durchführung von Veranstaltungswerbung/Plakatierung auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Stadt Bismark (Altmark) und in den Ortsteilen Arensburg, Döllnitz und Poritz. Veranstaltungswerbung ist jede kurzzeitig errichtete Werbeanlage und dient der Unterrichtung über Veranstaltungen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Plakate und Tafeln.

§ 2

Erlaubnis zum Plakatieren

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus, zur Durchführung von Veranstaltungswerbung/Plakatierung, ist Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 StrG LSA. Diese bedarf der Erlaubnis der Bürgermeisterin der Stadt Bismark (Altmark) und ist auch erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (2) Die Höchstzahl der Plakate für das gesamte Stadtbild (einschließlich der Ortsteile) ist pro Veranstaltung/Plakatierung auf 50 Plakate beschränkt. Die maximale Größe eines jeden Plakates darf DIN A 1 nicht überschreiten. Die jeweilige beantragte und genehmigte Plakatierung ist auf einen Zeitraum von 2 Wochen begrenzt.
- (3) 3 Tage nach der Veranstaltung sind die Plakate abzuhängen.

§ 3

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Bismark (Altmark) über die Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, eingehen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 - den Ort,
 - Art und Umfang und
 - Dauer der Nutzung sowie
 - über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

§ 4

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen ergehen gemäß §§ 55 und 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für die Schäden, die sich aus dem Zustand der Lichtmasten und sonstigem Straßenzubehör, für die von ihm angebrachten Plakate ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme kommunalen Eigentums an diesem entstehen.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis zur Plakatierung wird versagt,
 - a) an Verkehrsflächen und öffentlichen Einrichtungen,
 - b) an Hauswänden und Einfriedungen öffentlicher Gebäude,
 - c) an Bäumen,
 - d) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
 - e) an Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen,
 - f) wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - g) wenn die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeindegebrauches erfolgen kann,
 - h) wenn die Straße oder ihr Zubehör durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.
- (2) Plakatierungen dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nur an Stellen vorgenommen werden, an denen die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet ist.
- (3) An Lichtmasten dürfen Plakatierungen nur mit Kabelbinder, isoliertem Draht oder Bindfäden erfolgen.

§ 7

Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung der Stadt Bismark (Altmark).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten und der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen gem. § 48 Abs. 1, Ziffer 3 StrG LSA handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
 - b) entgegen des § 4 den Pflichten als Erlaubnisnehmer nicht nachkommt
 - c) entgegen des § 5 nicht für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Inanspruchnahme kommunalen Eigentums an diesem entstehen, haftet.Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 StrG LSA - je nach Höhe der Aufwandskosten für das Entfernen bzw. die Entsorgung - mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 05.07.2007


Wolter
Bürgermeisterin



Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in Verbindung mit § 50 Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 - beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **05.07.2007** folgende Sondernutzungsatzung der Stadt Bismark (Altmark) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Gebühren für Sondernutzungen (Plakatierung) an den öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Bismark (Altmark) werden nach einem Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Antragsteller
 - b) Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührensschuld entsteht für Sondernutzung auf Zeit, bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
- (2) Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Nicht bezahlte Gebühren können durch Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 4

Gebührentarif für Sondernutzung

Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz/Euro	Mindestgebühr/Euro
Werbeanlagen, die vorübergehend im öffentlichen Verkehrsraum angebracht oder aufgestellt sind. (z.B. Schilder, Plakate, Tafeln)	Stück	Woche	0,50	5,00

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Von gemeinnützigen Organisationen, Kirchen, karitativen Verbänden und eingetragenen Vereinen der Stadt Bismark, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer anerkannt gemeinnützigen Aufgabe dient und nicht auf eine Gewinnerzielung orientiert ist, werden keine Gebühren erhoben. Das gleiche gilt auch für eine von der Stadt Bismark veranlasste Plakatierung.
- (2) Die Bürgermeisterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nicht aus.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 05.07.2007


Wolte
Bürgermeisterin



§ 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Tangerhütte, den 07.08.2007


Borstell
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte

Mit Bescheid vom 06.06.2007 hat das Landesverwaltungsamt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte genehmigt.

Die im Bescheid enthaltenen Auflagen zu den Verfahrensvermerken wurden eingearbeitet. Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 19.07.2007 den abschließenden Beschluss (Beschluss-Nr. 20/2007) mit den eingearbeiteten Auflagen gefasst.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarkstraße 5 in Tangerhütte zu den Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung (§214 BauGB) sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich nach § 215 BauGB werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profiflex e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31